Erlöschen der Betriebserlaubnis

Übungssachverhalt „Reifen 1“

Ort: B 55 (i.g.O.)

Zeit: Heute, 10:00 Uhr

Fahrer: Bernd H.

Halter: Bernd H.

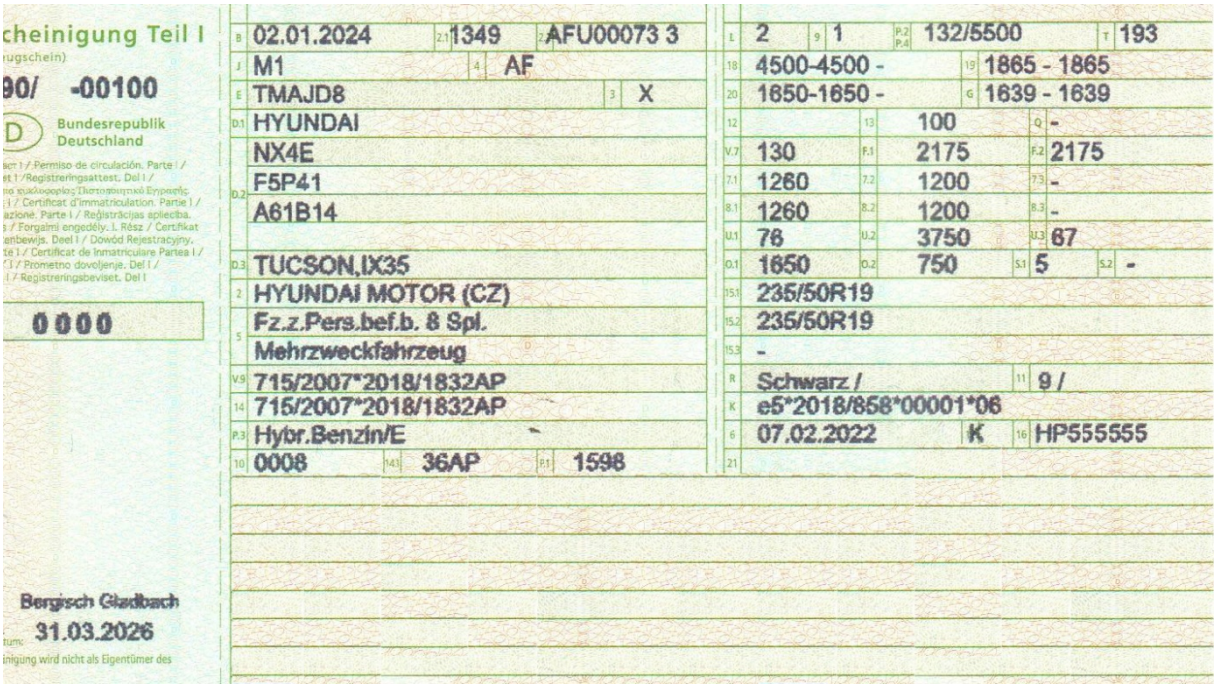
Fahrzeug: Pkw Hyundai Tucson (siehe ZB I)

Sachverhalt 1:

Bernd H. hat fährt einen Pkw Hyundai Tucson NX4. Das Fahrzeug ist mit Reifen der Größe 235/50R19 ausgestattet. Die verwendete Reifengröße ist so auch in Feld 15.1 bzw. 15.2 der Zulassungsbescheinigung eingetragen.

Bei der anschließenden näheren Kontrolle seines Pkw stellen Sie Folgendes fest: Die beiden vorderen Reifen weisen nicht mehr die geforderte Mindestprofiltiefe auf.

Bernd H. händigt Ihnen auf Verlangen die Zulassungsbescheinigung seines Pkw aus. (Abbildung 1).



Aufgabe:

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus zulassungsrechtlicher Sicht. Beschränken Sie Ihre Lösung auf die Prüfung von § 19 StVZO.

Hinweis:

Von Kfz führenden Verkehrsteilnehmern im öffentlichen Verkehrsraum ist auszugehen.

Lösung

Ausgangssachverhalt

Obersatz

Bernd H. könnte gegen § 19 II Satz 2 Nr. 2 StVZO verstoßen haben, indem er nachträglich vorsätzliche Änderungen an seinem Fahrzeug vorgenommen hat, durch die eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist (Erlöschen der Betriebserlaubnis).
Ist die Betriebserlaubnis nach § 19 II Satz 2 StVZO erloschen, darf das Fahrzeug nicht mehr in Betrieb genommen werden. Das stellt eine OWi entgegen § 19 V Satz 1 StVZO iVm § 69a I Nr. 1b StVZO dar.

§ 19 II Satz 2 StVZO

Die Betriebserlaubnis erlischt, wenn Änderungen vorgenommen werden, durch die eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist. Dazu müssen

- nachträglich
- vorsätzlich
- Änderungen
- an Fahrzeugteilen

vorgenommen werden.

§ 19 II Satz 2 Nr. 2 StVZO

Durch die vorgenommenen Änderungen (Kausalität) muss eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist

a. Verkehrsteilnehmer sind: der Fahrer selbst, Beifahrer und andere Verkehrsteilnehmer
b. Die Gefährdung muss etwas konkreter zu erwarten sein. Eine konkrete Gefahr muss also nicht vorliegen.

Gefährdung im verkehrsrechtlichen Sinne meint immer die konkrete Gefahr. Das ist der Verkehrsvorgang, den ein unbeteiligter Beobachter zB einen Beinahe-Unfall nennt: „Das hat noch einmal gutgegangen“.
Gefährdung iSd Bau- und Betriebsvorschriften ist eine durch Tatsachen begründete Wahrscheinlichkeit, dass ein Schaden eintreten kann, zB wenn für die Verkehrssicherheit wesentliche Eigenschaften und Merkmale eines Fahrzeugs tatsächlich und direkt so beeinflusst werden, dass das in den Bau- und Betriebsvorschriften festgeschriebene Niveau der unvermeidbaren Gefährdung überschritten wird.
Das aber ist bei § 19 II Satz 2 Nr. 2 StVZO in der Gefährdungsvariante nicht gemeint. Ausgehend vom gesetzgeberischen Willen (amtl. Begr. zur ÄndVO v. 16.12.1993 (VkBl. 1994, 149) *„ist die bloße Möglichkeit der Gefährdung zu weitgehend; die Gefährdung muss schon etwas konkreter zu erwarten sein.“*

Gefährdungserwartung

Zur Gefährdungserwartung müssen nähere Ausführungen gemacht werden, denn der zu fordernde Wahrscheinlichkeitsgrad hängt ua von dem Ausmaß des möglichen Schadens ab (BGH NJW 2020, 1287).

Im vorliegenden Fall ist das Fahrzeug mit der werkseitig vorgesehenen und eingetragenen Bereifung ausgestattet.

Daher kann und darf davon ausgegangen werden, dass etwaige Bedingungen, Auflagen und/oder Einbauanweisungen beachtet wurden. Daher bedarf es hier auch keiner Prüfung des § 19 III StVZO.

Das Erlöschen der Betriebserlaubnis kann nur durch willentlich auf Änderung gerichtetes Tun erreicht werden. Verschleiß, Reparatur oder Defekt führen nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis.
Im streitbefangenen Sachverhalt wird vorgetragen, dass die beiden Vorderreifen nicht mehr die geforderte Profiltiefe aufweisen. Dieser Verschleiß ist zwar ordnungswidrig (s.u.), unterfällt jedoch nicht den Tatbestandsmerkmalen des § 19 II Nr, 2 StVZO.

Es liegt somit keine OWi entgegen § 19 V StVZO vor.

Obersatz

Bernd H. könnte gegen § 36 III Satz 3 StVZO verstoßen haben, indem er mit Reifen fuhr, die die geforderte Reifenprofiltiefe von 1,6 mm nicht (mehr) aufwiesen.

Das ist in der Tat eine OWi entgegen § 36 III Satz 3 StVZO iVm § 69a III Nr. 8 StVZO iVm § 24 StVG. Gemäß Aufgabenstellung ist dies hier jedoch nicht zu erörtern.

Erlöschen der Betriebserlaubnis

Übungssachverhalt „Reifen 2“

Ort: B 55 (i.g.O.)

Zeit: Heute, 10:00 Uhr

Fahrer: Bernd H.

Halter: Bernd H.

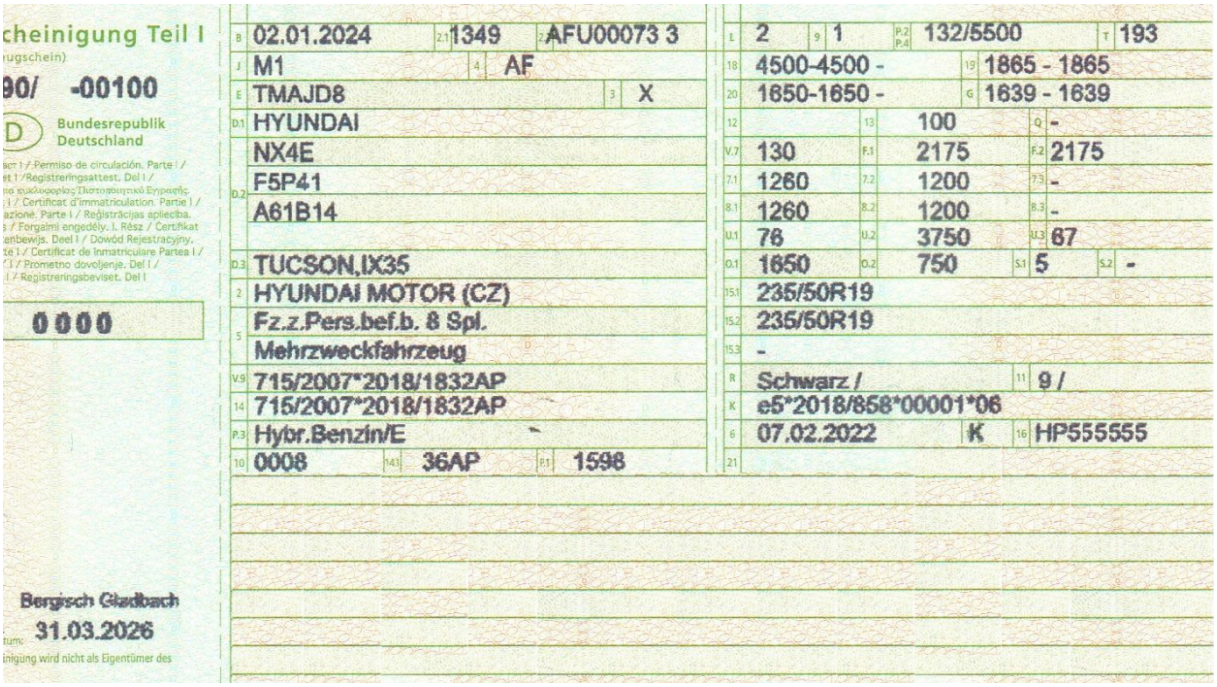
Fahrzeug: Pkw Hyundai Tucson (siehe ZB I)

Sachverhalt 2:

Bernd H. hat fährt einen Pkw Hyundai Tucson NX4. Das Fahrzeug ist üblicherweise mit Reifen der Größe 235/50R19 ausgestattet. Die verwendete Reifengröße ist so auch in Feld 15.1 bzw. 15.2 der Zulassungsbescheinigung eingetragen.

Bei der anschließenden näheren Kontrolle seines Pkw stellen Sie Folgendes fest: Auf dem Kfz sind Winterreifen der Marke „Best 4 Tyres“ Typ KH27 7519, Kennzeichen KBA 54133 der Größe 7,5JX19H2 i.V.m. Reifen 235/50R19 montiert

Bernd H. händigt Ihnen auf Verlangen die Zulassungsbescheinigung seines Pkw (Abbildung 1) und die ABE (Anhang) der vorgenannten Reifen aus.



cheinigung Teil I
ugschein)
90/ -00100
D Bundesrepublik Deutschland
0000
Bergisch Gladbach
31.03.2026
inigung wird nicht als Eigentümer des

B	02.01.2024	2.1	1349	2.2	AFU00073 3	L	2	9	1	P.2 P.4	132/5500	T	193
J	M1	4	AF			18	4500-4500 -					19	1865 - 1865
E	TMAJD8			3	X	20	1650-1650 -					G	1639 - 1639
D.1	HYUNDAI					12		13	100			Q	-
	NX4E					V.7	130	F.1	2175			F.2	2175
D.2	F5P41					7.1	1260	7.2	1200			7.3	-
	A61B14					8.1	1260	8.2	1200			8.3	-
						U.1	76	U.2	3750			U.3	67
D.3	TUCSON,IX35					O.1	1650	O.2	750			S.1	5	S.2	-
2	HYUNDAI MOTOR (CZ)					15.1	235/50R19						
5	Fz.z.Pers.bef.b. 8 Spl.					15.2	235/50R19						
	Mehrzweckfahrzeug					15.3	-						
V.9	715/2007*2018/1832AP					R	Schwarz /					11	9 /
14	715/2007*2018/1832AP					K	e5*2018/858*00001*06						
P.3	Hybr.Benzin/E					6	07.02.2022					K	16 HP555555
10	0008	14.3	36AP	8.1	1598	21							

Aufgabe:

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus zulassungsrechtlicher Sicht. Beschränken Sie Ihre Lösung auf die Prüfung von § 19 StVZO.

Hinweis:

Von Kfz führenden Verkehrsteilnehmern im öffentlichen Verkehrsraum ist auszugehen.

Lösung

Ausgangssachverhalt

Obersatz

Bernd H. könnte gegen § 19 II Satz 2 Nr. 2 StVZO verstoßen haben, indem er nachträglich vorsätzliche Änderungen an seinem Fahrzeug vorgenommen hat, durch die eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist (Erlöschen der Betriebserlaubnis).
Ist die Betriebserlaubnis nach § 19 II Satz 2 StVZO erloschen, darf das Fahrzeug nicht mehr in Betrieb genommen werden. Das stellt eine OWi entgegen § 19 V Satz 1 StVZO iVm § 69a I Nr. 1b StVZO dar.

§ 19 II Satz 2 StVZO

Die Betriebserlaubnis erlischt, wenn Änderungen vorgenommen werden, durch die eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist. Dazu müssen

- nachträglich
- vorsätzlich
- Änderungen
    - hier: Austausch von Reifen
- an Fahrzeugteilen
    - hier: Rad/Reifenkombination

vorgenommen werden.

§ 19 II Satz 2 Nr. 2 StVZO

Durch die vorgenommenen Änderungen (Kausalität) muss eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist

a. Verkehrsteilnehmer sind: der Fahrer selbst, Beifahrer und andere Verkehrsteilnehmer
b. Die Gefährdung muss etwas konkreter zu erwarten sein. Eine konkrete Gefahr muss also nicht vorliegen.

Gefährdung im verkehrsrechtlichen Sinne meint immer die konkrete Gefahr. Das ist der Verkehrsvorgang, den ein unbeteiligter Beobachter zB einen Beinahe-Unfall nennt: „Das hat noch einmal gutgegangen“.
Gefährdung iSd Bau- und Betriebsvorschriften ist eine durch Tatsachen begründete Wahrscheinlichkeit, dass ein Schaden eintreten kann, zB wenn für die Verkehrssicherheit wesentliche Eigenschaften und Merkmale eines Fahrzeugs tatsächlich und direkt so beeinflusst werden, dass das in den Bau- und Betriebsvorschriften festgeschriebene Niveau der unvermeidbaren Gefährdung überschritten wird.
Das aber ist bei § 19 II Satz 2 Nr. 2 StVZO in der Gefährdungsvariante nicht gemeint. Ausgehend vom gesetzgeberischen Willen (amtl. Begr. zur ÄndVO v. 16.12.1993

(VkBl. 1994, 149) *„ist die bloße Möglichkeit der Gefährdung zu weitgehend; die Gefährdung muss schon etwas konkreter zu erwarten sein.“*

Gefährdungserwartung

Zur Gefährdungserwartung müssen nähere Ausführungen gemacht werden, denn der zu fordernde Wahrscheinlichkeitsgrad hängt ua von dem Ausmaß des möglichen Schadens ab (BGH NJW 2020, 1287).

Im vorliegenden Fall wurden Änderungen an der Rad-/Reifenkombination vorgenommen. Die aktuell montierten Reifen weisen zwar die gleiche Größe von 235/50R19 auf, sind jedoch auf anderen Felgen montiert.

Hierdurch kann es nach Arathmos/Bönninger/Mißbach, § 19 StVZO, S. 147f. grundsätzlich zu Folgendem kommen:

- Verschlechterung des Fahr- und Lenkverhaltens
- Negative Beeinflussung der Betriebsfestigkeit von Fahrwerks- und Lenkungsteilen durch Erhöhung der Momentbeanspruchung an der radaufhängung
- Verschlechterung des Bremsverhaltens
- Nicht ausreichende zulässige Radlast
- Verwendung von Reifen mit zu geringem Tragfähigkeits- und/oder Geschwindigkeitsindex
- Änderung des Reifenabrollumfangs

Dem steht im vorliegenden Fall allerdings entgegen, dass hier eine Rad/Reifenkombination mit (!) einer ABE nach § 22 StVZO verwendet wurde. Daher kann unterstellt werden, dass die vorgenannten negativen Beeinflussungen abgeprüft wurden und als nicht für die Verkehrssicherheit abträglich angesehen werden.

Es sei denn, es wurden Bedingungen, Auflagen und/oder Einbauanweisungen nicht beachtet.

§ 19 III StVZO

Abweichend von § 19 II StVZO erlischt die Betriebserlaubnis nämlich nicht, wenn für die verbauten Teile eine ABE nach § 22 StVZO erteilt worden ist [§ 19 II Nr. 1 lit. a) StVZO].

Im vorliegenden Fall verfügt der Halter/Fahrer über eine entsprechende ABE für die verwendeten Reifen.

Diese ist allerdings von der Einhaltung der darin aufgeführten „Einschränkungen oder Einbauanweisungen“ abhängig [§ 19 III Nr. 1 lit. a) StVZO]. Die ABE macht dazu auf folgende Vorgaben:

Der Verwendungsbereich ist gemäß Anlage 1 der ABE auf Fahrzeuge des Herstellers Hyundai (Seite 1), Hyundai Tucson NX4 (Seite 4, dortige Spalte 1) bei einer Reifengröße von 235/50/R19 (Seite 4, dortige Spalte 3) beschränkt. Zusätzlich müssen die dort (Seite 4, Spalten 4 u. 5) aufgeführten Bedingungen eingehalten werden. Nähere Ausführungen dazu finden sich auf den nachfolgenden Seiten der ABE, sind hier aber nicht einschlägig.

Eine Vorführung (Abnahme) beim TÜV ist in der ABE nicht erwähnt. Gemäß der ABE [Seite 2, Nr. 10 (Bemerkungen)]

> „*ist für die in der ABE freigegebene Rad/Reifenkombination die Berichtigung der Zulassungsbescheinigung* [ebenfalls] *nicht erforderlich.*“

Somit wurden alle Bedingungen des § 19 III StVZO eingehalten mit der Folge, dass die Betriebserlaubnis des Pkw nicht erloschen ist. Es liegt somit keine OWi entgegen § 19 V StVZO vor.

Erlöschen der Betriebserlaubnis

Übungssachverhalt „Reifen 3“

Ort: B 55 (i.g.O.)

Zeit: Heute, 10:00 Uhr

Fahrer: Bernd H.

Halter: Bernd H.

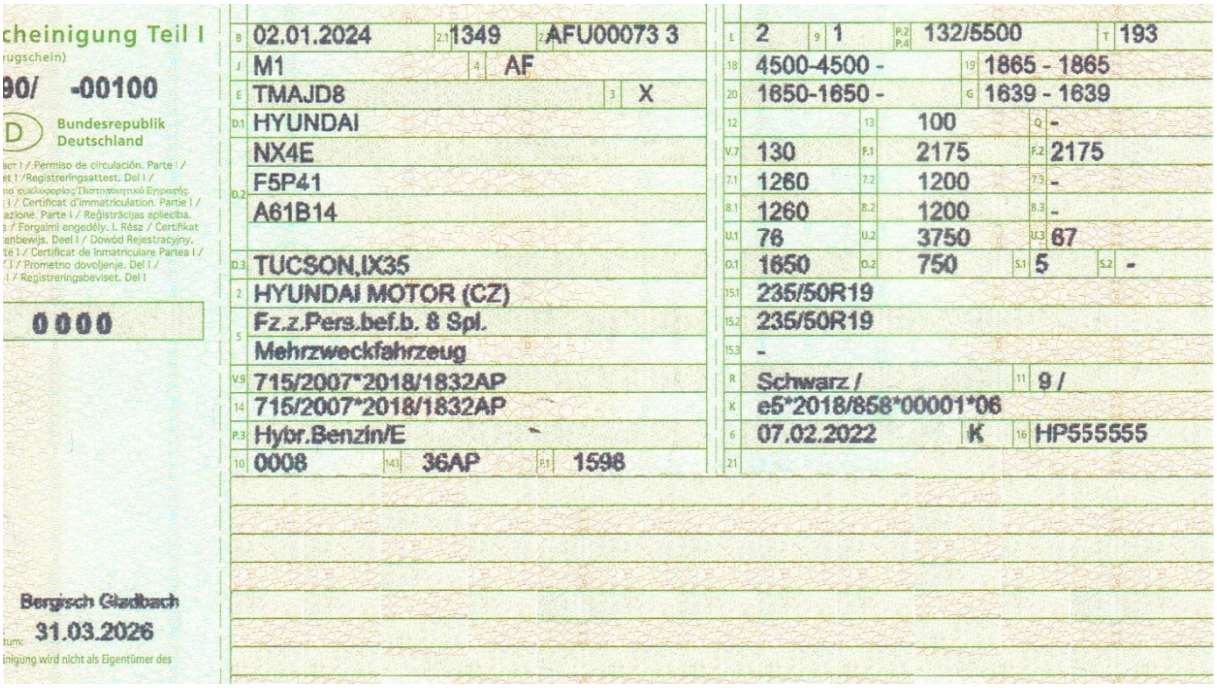
Fahrzeug: Pkw Hyundai Tucson (siehe ZB I)

Sachverhalt 3:

Bernd H. hat fährt einen Pkw Hyundai Tucson NX4. Das Fahrzeug ist üblicherweise mit Reifen der Größe 235/50R19 ausgestattet. Die verwendete Reifengröße ist so auch in Feld 15.1 bzw. 15.2 der Zulassungsbescheinigung eingetragen.

Bei der anschließenden näheren Kontrolle seines Pkw stellen Sie Folgendes fest: Auf dem Kfz sind Winterreifen der Marke „Best 4 Tyres“ Typ KH27 7519, Kennzeichen KBA 54133 der Größe 7,5JX19H2 i.V.m. Reifen 235/50R19 montiert.

Bernd H. händigt Ihnen auf Verlangen die Zulassungsbescheinigung seines Pkw aus. (Abbildung 1). Auf Nachfrage gibt er wahrheitsgemäß an, über eine ABE für die genannten Reifen zu verfügen, diese aber zuhause vergessen zu haben.



Aufgabe:

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus zulassungsrechtlicher Sicht. Beschränken Sie Ihre Lösung auf die Prüfung von § 19 StVZO.

Hinweis:

Von Kfz führenden Verkehrsteilnehmern im öffentlichen Verkehrsraum ist auszugehen.

Lösung

Ausgangssachverhalt

Obersatz

Bernd H. könnte gegen § 19 II Satz 2 Nr. 2 StVZO verstoßen haben, indem er nachträglich vorsätzliche Änderungen an seinem Fahrzeug vorgenommen hat, durch die eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist (Erlöschen der Betriebserlaubnis).
Ist die Betriebserlaubnis nach § 19 II Satz 2 StVZO erloschen, darf das Fahrzeug nicht mehr in Betrieb genommen werden. Das stellt eine OWi entgegen § 19 V Satz 1 StVZO iVm § 69a I Nr. 1b StVZO dar.

§ 19 II Satz 2 StVZO

Die Betriebserlaubnis erlischt, wenn Änderungen vorgenommen werden, durch die eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist. Dazu müssen

- nachträglich
- vorsätzlich
- Änderungen
    - hier: Austausch von Reifen
- an Fahrzeugteilen
    - hier: Rad/Reifenkombination

vorgenommen werden.

§ 19 II Satz 2 Nr. 2 StVZO

Durch die vorgenommenen Änderungen (Kausalität) muss eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist

a. Verkehrsteilnehmer sind: der Fahrer selbst, Beifahrer und andere Verkehrsteilnehmer
b. Die Gefährdung muss etwas konkreter zu erwarten sein. Eine konkrete Gefahr muss also nicht vorliegen.

Gefährdung im verkehrsrechtlichen Sinne meint immer die konkrete Gefahr. Das ist der Verkehrsvorgang, den ein unbeteiligter Beobachter zB einen Beinahe-Unfall nennt: „Das hat noch einmal gutgegangen“.
Gefährdung iSd Bau- und Betriebsvorschriften ist eine durch Tatsachen begründete Wahrscheinlichkeit, dass ein Schaden eintreten kann, zB wenn für die Verkehrssicherheit wesentliche Eigenschaften und Merkmale eines Fahrzeugs tatsächlich und direkt so beeinflusst werden, dass das in den Bau- und Betriebsvorschriften festgeschriebene Niveau der unvermeidbaren Gefährdung überschritten wird.
Das aber ist bei § 19 II Satz 2 Nr. 2 StVZO in der Gefährdungsvariante nicht gemeint. Ausgehend vom gesetzgeberischen Willen (amtl. Begr. zur ÄndVO v. 16.12.1993 (VkBl. 1994, 149) *„ist die bloße Möglichkeit der Gefährdung zu weitgehend; die Gefährdung muss schon etwas konkreter zu erwarten sein.“*

Gefährdungserwartung

Zur Gefährdungserwartung müssen nähere Ausführungen gemacht werden, denn der zu fordernde Wahrscheinlichkeitsgrad hängt ua von dem Ausmaß des möglichen Schadens ab (BGH NJW 2020, 1287).

Im vorliegenden Fall wurden Änderungen an der Rad/Reifenkombination vorgenommen. Die aktuell montierten Reifen weisen zwar die gleiche Größe von 235/50R19 auf, sind jedoch auf anderen Felgen montiert.

Hierdurch kann es nach Arathmos/Bönninger/Mißbach, § 19 StVZO, S. 147f. grundsätzlich zu Folgendem kommen:

- Verschlechterung des Fahr- und Lenkverhaltens
- Negative Beeinflussung der Betriebsfestigkeit von Fahrwerks- und Lenkungsteilen durch Erhöhung der Momentbeanspruchung an der Radaufhängung
- Verschlechterung des Bremsverhaltens
- Nicht ausreichende zulässige Radlast
- Verwendung von Reifen mit zu geringem Tragfähigkeits- und/oder Geschwindigkeitsindex
- Änderung des Reifenabrollumfangs
- Unvorschriftsmäßige Radabdeckung

Dem steht im vorliegenden Fall allerdings entgegen, dass hier eine Rad/Reifenkombination angeblich mit (!) einer ABE nach § 22 StVZO verwendet wurde. In einem solchen Fall kann unterstellt werden, dass die vorgenannten negativen Beeinflussungen abgeprüft wurden und als nicht für die Verkehrssicherheit abträglich angesehen werden. Es sei denn, es wurden Bedingungen, Auflagen und/oder Einbauanweisungen nicht beachtet.

Einschub

Zwar hat der Führer des Fahrzeugs die ABE mitzuführen (§ 19 III Nr. 4 Satz 1 Nr. 1 StVZO), entscheidend für ein etwaiges Erlöschen der Betriebserlaubnis ist jedoch allein der Besitz der ABE bzw. das Vorhandensein der entsprechenden ABE.

Nach Sachverhaltsvorgabe ist Bernd H. im Besitz der zugehörigen ABE. Er hat sie lediglich zuhause vergessen.

Das macht die Fahrzeugkontrolle natürlich schwieriger. Die einschreitenden Polizeibeamten müssen ein eventuelles Erlöschen der Betriebserlaubnis nun ohne die ABE nachweisen. Dazu müssen sie zunächst prüfen, ob die aufgezogenen Reifen überhaupt an dem Fahrzeug verwendet werden dürfen. Im nächsten Schritt ist dann die Einhaltung der etwa aufgeführten Bedingungen zu prüfen.

Hierbei wird man auf die Hilfe des Herstellers oder einschlägiger Prüforganisationen zurückgreifen müssen.

§ 19 III StVZO

Abweichend von § 19 II StVZO erlischt die Betriebserlaubnis nämlich nicht, wenn für die verbauten Teile eine ABE nach § 22 StVZO erteilt worden ist [§ 19 II Nr. 1 lit. a) StVZO].

Im vorliegenden Fall verfügt der Halter/Fahrer über eine entsprechende ABE für die verwendeten Reifen.

Diese ist allerdings von der Einhaltung der darin aufgeführten „Einschränkungen oder Einbauanweisungen“ abhängig [§ 19 III Nr. 1 lit. a) StVZO]. Die ABE macht dazu auf folgende Vorgaben:
Der Verwendungsbereich ist gemäß Anlage 1 der ABE auf Fahrzeuge des Herstellers Hyundai (Seite 1), Hyundai Tucson NX4 (Seite 4, dortige Spalte 1) bei einer Reifengröße von 235/50/R19 (Seite 4, dortige Spalte 3) beschränkt. Zusätzlich müssen die dort (Seite 4, Spalten 4 u. 5) aufgeführten Bedingungen eingehalten werden. Nähere Ausführungen dazu finden sich auf den nachfolgenden Seiten, sind hier aber nicht einschlägig.

Eine Vorführung (Abnahme) beim TÜV ist in der ABE nicht erwähnt. Gemäß der ABE [Seite 2, Nr. 10 (Bemerkungen)]

> „*ist für die in der ABE freigegebene Rad/Reifenkombination die Berichtigung der Zulassungsbescheinigung* [ebenfalls] *nicht erforderlich.*“

Somit wurden alle Bedingungen des § 19 III StVZO eingehalten mit der Folge, dass die Betriebserlaubnis des Pkw nicht erloschen ist. Es liegt somit keine OWi entgegen § 19 V StVZO vor.

Obersatz

Bernd H. könnte jedoch gegen § 19 III Nr. 4 Satz 1 Nr. 1 StVZO verstoßen haben. Danach hat der Führer des Fahrzeugs in den o.g. Fällen des § 19 III Nr. 1 a) StVZO die ABE mitzuführen.

Bei Zuwiderhandlung liegt eine OWi entgegen § 19 III Nr. 4 Satz 1 Nr. 1 StVZO iVm § 69a II Nr. 9 g) StVZO iVm § 24 StVG vor.

Erlöschen der Betriebserlaubnis

Übungssachverhalt „Reifen 4“

Ort: B 55 (i.g.O.)

Zeit: Heute, 10:00 Uhr

Fahrer: Bernd H.

Halter: Bernd H.

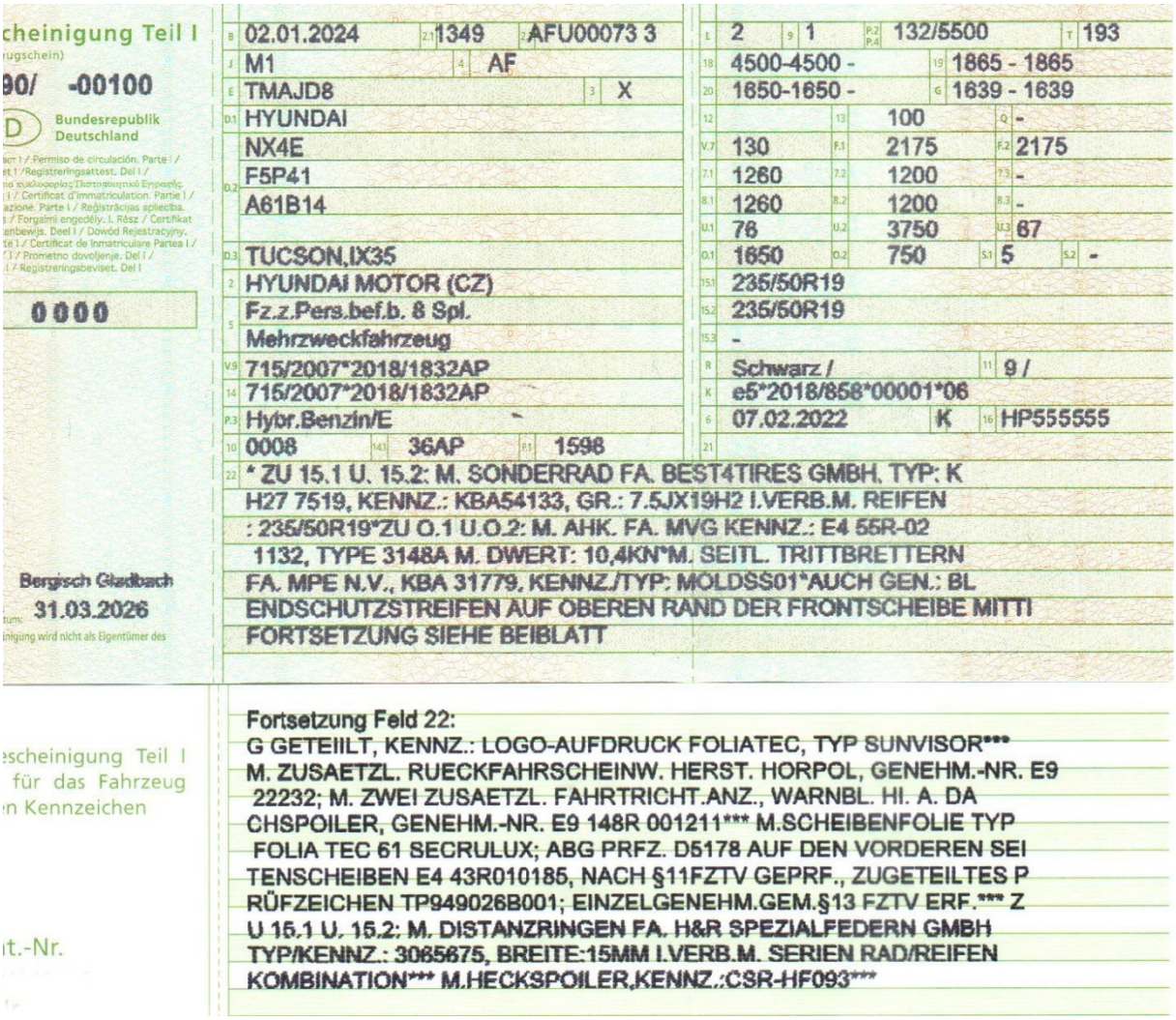
Fahrzeug: Pkw Hyundai Tucson (siehe ZB I)

Sachverhalt 4:

Bernd H. hat fährt einen Pkw Hyundai Tucson NX4. Das Fahrzeug ist üblicherweise mit Reifen der Größe 235/50R19 ausgestattet. Die verwendete Reifengröße ist so auch in Feld 15.1 bzw. 15.2 der Zulassungsbescheinigung eingetragen.

Bei der anschließenden näheren Kontrolle seines Pkw stellen Sie Folgendes fest: Auf dem Kfz sind Winterreifen der Marke „Best 4 Tyres“ Typ KH27 7519, Kennzeichen KBA 54133 der Größe 7,5JX19H2 i.V.m. Reifen 235/50R19 montiert.

Bernd H. händigt Ihnen auf Verlangen die Zulassungsbescheinigung seines Pkw aus. (Anhang, dortige Abbildung 1). Auf Nachfrage gibt er wahrheitsgemäß an, über eine ABE für die genannten Reifen zu verfügen, diese aber bewusst zuhause zu lagern, da er diese nach seinem Kenntnisstand nicht mitführen müsse.



cheinigung Teil I
ugschein)
90/ -00100
D Bundesrepublik Deutschland
0000
Bergisch Gladbach
31.03.2026

B	02.01.2024	2.1 1349	2.2 AFU00073 3	L	2	9 1	P.2 P.4 132/5500 T 193
J	M1	4 AF		18	4500-4500 -		19 1865 - 1865
E	TMAJD8	3 X		20	1650-1650 -		G 1639 - 1639
D.1	HYUNDAI			12		13 100	Q -
	NX4E			V.7	130	F.1 2175	F.2 2175
D.2	F5P41			7.1	1260	7.2 1200	7.3 -
	A61B14			8.1	1260	8.2 1200	8.3 -
				U.1	76	U.2 3750	U.3 67
D.3	TUCSON,IX35			0.1	1650	0.2 750	S.1 5 S.2 -
2	HYUNDAI MOTOR (CZ)			15.1	235/50R19		
5	Fz.z.Pers.bef.b. 8 Spl.			15.2	235/50R19		
	Mehrzweckfahrzeug			15.3	-		
V.9	715/2007*2018/1832AP			R	Schwarz /		11 9 /
14	715/2007*2018/1832AP			K	e5*2018/858*00001*06		
P.3	Hybr.Benzin/E			6	07.02.2022	K	16 HP555555
10	0008	14.1 36AP	8.1 1598	21			

22 * ZU 15.1 U. 15.2: M. SONDERRAD FA. BEST4TIRES GMBH, TYP: K
H27 7519, KENNZ.: KBA54133, GR.: 7.5JX19H2 I.VERB.M. REIFEN
: 235/50R19*ZU O.1 U.O.2: M. AHK. FA. MVG KENNZ.: E4 55R-02
1132, TYPE 3148A M. DWERT: 10,4KN*M. SEITL. TRITTBRETTERN
FA. MPE N.V., KBA 31779, KENNZ./TYP: MOLDSS01*AUCH GEN.: BL
ENDSCHUTZSTREIFEN AUF OBEREN RAND DER FRONTSCHEIBE MITTI
FORTSETZUNG SIEHE BEIBLATT

escheinigung Teil I
für das Fahrzeug
n Kennzeichen
t.-Nr.

Fortsetzung Feld 22:
G GETEIILT, KENNZ.: LOGO-AUFDRUCK FOLIATEC, TYP SUNVISOR***
M. ZUSAETZL. RUECKFAHRSCHEINW. HERST. HORPOL, GENEHM.-NR. E9
22232; M. ZWEI ZUSAETZL. FAHRTRICHT.ANZ., WARNBL. HI. A. DA
CHSPOILER, GENEHM.-NR. E9 148R 001211*** M.SCHEIBENFOLIE TYP
FOLIA TEC 61 SECRULUX; ABG PRFZ. D5178 AUF DEN VORDEREN SEI
TENSCHEIBEN E4 43R010185, NACH §11FZTV GEPRF., ZUGETEILTES P
RÜFZEICHEN TP949026B001; EINZELGENEHM.GEM.§13 FZTV ERF.*** Z
U 15.1 U. 15.2: M. DISTANZRINGEN FA. H&R SPEZIALFEDERN GMBH
TYP/KENNZ.: 3065675, BREITE:15MM I.VERB.M. SERIEN RAD/REIFEN
KOMBINATION*** M.HECKSPOILER,KENNZ.:CSR-HF093***

Aufgabe:

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus zulassungsrechtlicher Sicht. Beschränken Sie Ihre Lösung auf die Prüfung von § 19 StVZO.

Hinweis:

Von Kfz führenden Verkehrsteilnehmern im öffentlichen Verkehrsraum ist auszugehen.

Lösung

Ausgangssachverhalt

Obersatz

Bernd H. könnte gegen § 19 II Satz 2 Nr. 2 StVZO verstoßen haben, indem er nachträglich vorsätzliche Änderungen an seinem Fahrzeug vorgenommen hat, durch die eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist (Erlöschen der Betriebserlaubnis).
Ist die Betriebserlaubnis nach § 19 II Satz 2 StVZO erloschen, darf das Fahrzeug nicht mehr in Betrieb genommen werden. Das stellt eine OWi entgegen § 19 V Satz 1 StVZO iVm § 69a I Nr. 1b StVZO dar.

§ 19 II Satz 2 StVZO

Die Betriebserlaubnis erlischt, wenn Änderungen vorgenommen werden, durch die eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist. Dazu müssen

- nachträglich
- vorsätzlich
- Änderungen
    - hier: Austausch von Reifen
- an Fahrzeugteilen
    - hier: Rad/Reifenkombination

vorgenommen werden.

§ 19 II Satz 2 Nr. 2 StVZO

Durch die vorgenommenen Änderungen (Kausalität) muss eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist

a. Verkehrsteilnehmer sind: der Fahrer selbst, Beifahrer und andere Verkehrsteilnehmer
b. Die Gefährdung muss etwas konkreter zu erwarten sein. Eine konkrete Gefahr muss also nicht vorliegen.

Gefährdung im verkehrsrechtlichen Sinne meint immer die konkrete Gefahr. Das ist der Verkehrsvorgang, den ein unbeteiligter Beobachter zB einen Beinahe-Unfall nennt: „Das hat noch einmal gutgegangen“.
Gefährdung iSd Bau- und Betriebsvorschriften ist eine durch Tatsachen begründete Wahrscheinlichkeit, dass ein Schaden eintreten kann, zB wenn für die Verkehrssicherheit wesentliche Eigenschaften und Merkmale eines Fahrzeugs tatsächlich und direkt so beeinflusst werden, dass das in den Bau- und Betriebsvorschriften festgeschriebene Niveau der unvermeidbaren Gefährdung überschritten wird.
Das aber ist bei § 19 II Satz 2 Nr. 2 StVZO in der Gefährdungsvariante nicht gemeint. Ausgehend vom gesetzgeberischen Willen (amtl. Begr. zur ÄndVO v. 16.12.1993

(VkBl. 1994, 149) *„ist die bloße Möglichkeit der Gefährdung zu weitgehend; die Gefährdung muss schon etwas konkreter zu erwarten sein.“*

Gefährdungserwartung

Zur Gefährdungserwartung müssen nähere Ausführungen gemacht werden, denn der zu fordernde Wahrscheinlichkeitsgrad hängt ua von dem Ausmaß des möglichen Schadens ab (BGH NJW 2020, 1287).

Im vorliegenden Fall wurden Änderungen an der Rad/Reifenkombination vorgenommen. Die aktuell montierten Reifen weisen zwar die gleiche Größe von 235/50R19 auf, sind jedoch auf anderen Felgen montiert.

Hierdurch kann es nach Arathmos/Bönninger/Mißbach, § 19 StVZO, S. 147f. grundsätzlich zu Folgendem kommen:

- Verschlechterung des Fahr- und Lenkverhaltens
- Negative Beeinflussung der Betriebsfestigkeit von Fahrwerks- und Lenkungsteilen durch Erhöhung der Momentbeanspruchung an der Radaufhängung
- Verschlechterung des Bremsverhaltens
- Nicht ausreichende zulässige Radlast
- Verwendung von Reifen mit zu geringem Tragfähigkeits- und/oder Geschwindigkeitsindex
- Änderung des Reifenabrollumfangs

Dem steht im vorliegenden Fall allerdings entgegen, dass hier nachweislich (siehe die Eintragung in der Zulassungsbescheinigung eine Rad/Reifenkombination mit (!) einer ABE nach § 22 StVZO verwendet wurde. In einem solchen Fall kann unterstellt werden, dass die vorgenannten negativen Beeinflussungen abgeprüft wurden und als nicht für die Verkehrssicherheit abträglich angesehen werden. Es sei denn, es wurden Bedingungen, Auflagen und/oder Einbauanweisungen nicht beachtet.

§ 19 III StVZO

Abweichend von § 19 II StVZO erlischt die Betriebserlaubnis nämlich nicht, wenn für die verbauten Teile eine Bauartgenehmigung nach § 22a StVZO erteilt worden ist und die Wirksamkeit dieser Bauartgenehmigung nicht von der Abnahme des Ein- oder Anbaus abhängig gemacht worden ist [§ 19 III Nr. 1 a) StVZO].

Im vorliegenden Fall verfügt der Halter/Fahrer über eine entsprechende ABE für die verwendeten Reifen.

Diese ist allerdings von der Einhaltung der darin aufgeführten „Einschränkungen oder Einbauanweisungen“ abhängig [§ 19 III Nr. 1 lit. a) StVZO]. Die ABE macht dazu auf folgende Vorgaben:

Der Verwendungsbereich ist gemäß Anlage 1 der ABE auf Fahrzeuge des Herstellers Hyundai (Seite 1), Hyundai Tucson NX4 (Seite 4, dortige Spalte 1) bei einer Reifengröße von 235/50/R19 (Seite 4, dortige Spalte 3) beschränkt. Zusätzlich müssen die dort (Seite 4, Spalten 4 u. 5) aufgeführten Bedingungen eingehalten werden. Nähere Ausführungen dazu finden sich auf den nachfolgenden Seiten, sind hier aber nicht einschlägig.

Eine Vorführung (Abnahme) beim TÜV ist in der ABE nicht erwähnt. Gemäß der ABE [Seite 2, Nr. 10 (Bemerkungen)]

> „*ist für die in der ABE freigegebene Rad/Reifenkombination die Berichtigung der Zulassungsbescheinigung* [ebenfalls] *nicht erforderlich.*“

Bernd H. hat die aktuell aufgezogene Rad/Reifenkombination freiwillig einem Sachverständigen vorgeführt und abnehmen lassen. Zusätzlich hat er die Rad/Reifenkombination auf der Grundlage dieser Abnahme von der zuständigen Zulassungsbehörde in die Zulassungsbescheinigung eintragen lassen.

Somit wurden alle Bedingungen des § 19 III StVZO eingehalten mit der Folge, dass die Betriebserlaubnis des Pkw nicht erloschen ist. Es liegt somit keine OWi entgegen § 19 V StVZO vor.

Obersatz

Bernd H. könnte jedoch gegen § 19 III Nr. 4 Satz 1 Nr. 1 StVZO verstoßen haben. Danach hat der Führer des Fahrzeugs in den o.g. Fällen des § 19 III Nr. 1 a) StVZO die ABE mitzuführen.

Gemäß § 19 III Nr. 4 Satz 2 gilt Satz 1 nicht, wenn die Zulassungsbescheinigung Teil I […] einen entsprechenden Eintrag einschließlich zu beachtender Beschränkungen oder Auflagen enthält; anstelle der zu beachtenden Beschränkungen oder Auflagen kann auch ein Vermerk enthalten sein, dass diese in einer mitzuführenden Erlaubnis, Genehmigung oder einem mitzuführenden Nachweis aufgeführt sind.
Im vorliegenden Fall ist die aktuell aufgezogene Rad/Reifenkombination in der Zulassungsbescheinigung eingetragen; Beschränkungen oder Auflagen sind nicht vermerkt.

Daher liegt keine OWi entgegen § 19 III Nr. 4 Satz 1 Nr. 1 StVZO vor.

Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)
National Type Approval

ausgestellt von:

Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) für einen Typ des folgenden Genehmigungsobjektes

Sonderräder für Pkw 7½ J x 19 H2

issued by:

Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)

according to § 22 and 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) for a type of the following approval object

special wheels for passenger cars 7½ J x 19 H2

§22 54133*05

Genehmigungsnummer**: 54133*05**
Approval number:

1. Genehmigungsinhaber:
   Holder of the approval:
   Best4Tires GmbH
   DE-56203 Höhr-Grenzhausen

2. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Bevollmächtigten:
   If applicable, name and address of representative:
   Entfällt
   Not applicable

3. Typbezeichnung:
   Type:
   KH27 7519

Genehmigungsnummer: **54133*05**
Approval number:

4. Aufgebrachte Kennzeichnungen:
Identification markings:
Hersteller oder Herstellerzeichen
Manufacturer or registered manufacturer`s trademark

Felgengröße
Size of the wheel

Typ und die Ausführung
Type and version

Herstelldatum (Monat und Jahr)
Date of manufacture (month and year)

Genehmigungszeichen
Approval identification

Einpresstiefe
Inset/outset

§22 54133*05

5. Anbringungsstelle der Kennzeichnungen:
Position of the identification markings:
An der Innen- bzw. Außenseite des Rades
On the inside/outside of the wheel

6. Zuständiger Technischer Dienst:
Responsible Technical Service:
Technischer Dienst der TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH
DE-51105 Köln

7. Datum des Prüfberichts des Technischen Dienstes:
Date of test report issued by the Technical Service:
17.10.2023

8. Nummer des Prüfberichts des Technischen Dienstes:
Number of test report issued by that Technical Service:
55057421 (6. Ausfertigung)

Genehmigungsnummer: **54133*05**
Approval number:

9. Verwendungsbereich:
Range of application:
Das Genehmigungsobjekt „Sonderräder für Pkw“ darf nur zur Verwendung gemäß:
The use of the approval object „special wheels for passenger cars“ is restricted to the application listed:

Anlage/n zum Prüfbericht
Annex/es of the test report
1 **6. Ausfertigung**

unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.
The offer for sale is only allowed on the listed vehicles under the specified conditions.

10. Bemerkungen:
Remarks:
Für die in dieser ABE freigegebenen Rad/Reifenkombinationen ist die Berichtigung der Zulassungsbescheinigung Teil I gemäß § 13 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) nicht erforderlich.
The correction of the "Zulassungsbescheinigung Teil I" according to § 13 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) is not required for the wheel/tire combinations listed in this ABE.

Es gelten die im o.g. Gutachten nebst Anlagen festgehaltenen Angaben.
The indications given in the above mentioned test report including its annexes shall apply.

Es wurden nationale Bestimmungen über Teile oder Ausrüstungen, die das einwandfreie Funktionieren von Systemen, die für die Sicherheit des Fahrzeugs oder seine Umweltverträglichkeit von wesentlicher Bedeutung sind, angewendet (Artikel 56 Absatz 7 der VO (EU) 2018/858). Die Anforderungen von Artikel 56, Absätze 1, 2 Unterabsätze 1 bis 3, 3 und 4 der VO (EU) 2018/858 sind sinngemäß erfüllt.
National regulations have been applied to parts or equipment that ensure the proper functioning of systems that are essential for the safety of the vehicle or its environmental compatibility (Article 56 paragraph 7 of Regulation (EU) 2018/858). The requirements of Article 56, Paragraphs 1, 2, Subparagraphs 1 to 3, 3 and 4 of Regulation (EU) 2018/858 are accordingly fulfilled.

11. Änderungsabnahme gemäß § 19 (3) StVZO:
Acceptance test of the modification as per § 19 (3) StVZO:
Siehe Prüfbericht
See test report

§22 54133*05

Genehmigungsnummer: **54133*05**
Approval number:

12. Die Genehmigung wird **erweitert**
Approval is **extended**

13. Grund (Gründe) für die Erweiterung der Genehmigung (falls zutreffend):
Reason(s) for the extension (if applicable):
Aktualisierung des Verwendungsbereiches
Update of the range of application

14. Ort: **DE-24932 Flensburg**
Place:

15. Datum: **24.10.2023**
Date:

16. Unterschrift: **Im Auftrag**
Signature:

Dirk Hansen

KRAFTFAHRT-BUNDESAMT 496

Anlagen:
Enclosures:
Gemäß Inhaltsverzeichnis
According to index

§22 54133*05

Auftraggeber
Best4Tires GmbH
Rathausstraße 52-58
56203 Höhr - Grenzhausen
QM Nr.44100..-001,TÜVNord

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad
Modell KH27
Typ KH27 7519
Radgröße 7.5Jx19 H2
Zentrierart Mittenzentrierung

Aus-führung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpress-tiefe (mm)	Rad-last (kg)	Abrollumfang (mm)
M4	KH27 7519 M4 / ohne Ring	5/114,3/67,1	49,5	750	2260

Kennzeichnungen
KBA-Nummer 54133
Herstellerzeichen RG-TUE
Radtyp und Ausführung KH27 7519 (s.o.)
Radgröße 7.5Jx19 H2
Einpresstiefe ET (s.o.)
Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)	Artikel-Nr.
S01	Serien- wahlw. Zubehörhutmutter M12x1,5	Kegel 60°	130	-	Serie ww. RG.D8
S02 S05	Serien- wahlw. Zubehörhutmutter M12x1,5	Kegel 60°	110	-	Serie ww. RG.D8
S03	Mutter M12x1,5	Kegel 60°	125	-	RG.D8
S04	Serien- wahlw. Zubehörhutmutter M12x1,5	Kegel 60°	140	-	Serie ww. RG.D8
S06	Serien- wahlw. Zubehörhutmutter M12x1,5	Kegel 60°	125	-	Serie ww. RG.D8

Prüfungen

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Hyundai
Kia
Mazda

Spurverbreiterung innerhalb 2%

§22 54133*05

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Hyundai Grand Santa Fe (III) DM e11*2007/46*0633*.. - incl. Facelift 2016	145, 147	235/50R19	A31	A19 A56 A99 S06
	145, 147	235/55R19	A31	
Hyundai i20 N (III) BC3 e5*2007/46*0121*..	150	215/35R19	K5d T85	A01 A12 A19 A58 A99 Flh NoE NoP S06
Hyundai i30 /-cw FD, FDH e11*2001/116*0313*. e11*2001/116*0343*. e11*2007/46*0225*..	66-105	225/35R19	T84 T88	A12 A19 A99 Car Flh S05
	77-105	215/35R19	T85	
Hyundai i30 /-cw GDH, GDH-HME e11*2007/46*0337*..; e11*2007/46*0338*..; e13*2007/46*1604*.. - incl. Facelift 2015	66-137	225/35R19	Car Cpe Flh T84 T88	A12 A19 A58 A99 S05
	73-100	215/35R19	Cpe Flh NoD T85	
Hyundai i30 /-cw PDE e11*2007/46*3807*..; e5*2007/46*1075*.. - incl. Facelift 2020	70-118	225/35R19	T88	A12 A19 A58 A99 Car F24 Flh NoP S06
Hyundai i30 Fastback PDE e11*2007/46*3807*..; e5*2007/46*1075*.. - incl. Facelift 2020	85-118	225/35R19	T88	A12 A19 A58 A99 F24 NoP Y85 S06
Hyundai i30 N PDE e11*2007/46*3807*..; e5*2007/46*1075*.. - incl. Facelift 2020	184	225/35R19	T88	A12 A19 A58 A99 F24 Flh S06
Hyundai i30 N Fastback PDE e11*2007/46*3807*..; e5*2007/46*1075*.. - incl. Facelift 2020	184	225/35R19	T88	A12 A19 A58 A99 F24 Y85 S06
Hyundai i30 N Perf. Fastback PDE e11*2007/46*3807*..; e5*2007/46*1075*.. - incl. Facelift 2020	202,206	225/35R19	M+S T88	A12 A19 A58 A99 F24 Y85 S06
Hyundai i30 N Performance PDE e11*2007/46*3807*..; e5*2007/46*1075*.. - incl. Facelift 2020	202,206	225/35R19	M+S T88	A12 A19 A58 A99 F24 Flh S06

§22 54133*05

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Hyundai Ioniq Elektro AE e4*2007/46* 1157*00-09 (28 kWh-Batterie)	25 (88)	225/35R19	T88	A12 A19 A58 A99 Flh S06
Hyundai Ioniq Elektro AE e4*2007/46* 1157*10-.. (38,3 kWh-Batterie) - ab Modell 2020	25 (100)	225/35R19	T88	A12 A19 A58 A99 Flh S06
Hyundai Ioniq Hybrid AE e4*2007/46*1157*.. - incl. Facelift 2019	77	215/35R19	T85	A12 A19 A58 A99 Flh NoE S06
	77	225/35R19	T88	
Hyundai Ioniq PHEV AE e4*2007/46*1157*.. - Plug-in Hybrid - incl. Facelift 2019	77	215/35R19	T85	A12 A19 A58 A99 Flh NoE S06
	77	225/35R19	T88	
Hyundai IONIQ5 NE e9*2018/858*11054*.. - Elektro	42-81	235/50R19	A32	A19 A57 A99 Flh S06
	42-81	235/55R19	A32	
	42-81	245/50R19	A12	
	42-81	255/50R19	A01 A12 K1a K2b	
Hyundai IONIQ6 CE e4*2018/858*00145*.. - Elektro	37-81	225/45R19	A10 T96	A19 A57 A99 Lim S06
	37-81	225/50R19	A32	
	37-81	235/45R19	A10	
	37-81	245/45R19	A10	
Hyundai Kona OS e4*2007/46*1259*.. - Frontantrieb - incl. Facelift 2021	85-146	225/40R19		A12 A19 A58 A99 F23 NoE NoP S06
Hyundai Kona SX2 e4*2018/858*00153*..	88, 146	215/50R19		A12 A19 A58 A99 F23 NoE NoP S06
	88, 146	225/45R19		
	88, 146	235/45R19		
Hyundai Kona 4WD OS e4*2007/46*1259*.. - incl. Facelift 2021	100-146	225/40R19		A12 A19 A56 A99 F24 NoE NoP S06
Hyundai Kona 4WD SX2 e4*2018/858*00153*..	146	215/50R19		A12 A19 A56 A99 F24 NoE NoP S06
	146	225/45R19		
	146	235/45R19		
Hyundai Kona electric OS, OSE e4*2007/46*1259*.., e4*2007/46*1522*.. - incl. Facelift 2021	26, 28	225/40R19		A12 A19 A58 A99 F24 S06

§22 54133*05

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Hyundai Kona electric SX2E e4*2018/858*00168*.. - Elektro	38-54	215/50R19		A12 A19 A58 A99 F24 S06
	38-54	225/45R19		
	38-54	235/45R19		
Hyundai Kona Hybrid OS e4*2007/46*1259*.. - incl. Facelift 2021	77	225/40R19		A12 A19 A58 A99 F24 S06
Hyundai Kona Hybrid SX2 e4*2018/858*00153*..	77	215/50R19		A12 A19 A58 A99 F24 NoE NoP S06
	77	225/45R19		
	77	235/45R19		
Hyundai Kona N OS e4*2007/46*1259*14-..	206	225/40R19	A94	A19 A58 A99 F24 NoE NoP S06
Hyundai Nexo FE e9*2007/46*6592*..	32 (120)	225/45R19	T96	A12 A19 A58 A99 S03
	32 (120)	235/45R19		
	32 (120)	245/45R19		
Hyundai Santa Fe (III) DM e11*2007/46*0633*.. - incl. Facelift 2016	110-147	235/50R19	A31	A19 A57 A99 S06
	110-147	235/55R19	A31	
Hyundai Santa Fe (IV) TM e4*2007/46* 1318*00-02	110-147	235/50R19	A91	A19 A57 A99 S06
	110-147	235/55R19	A91	
	110-147	245/50R19	A12	
Hyundai Santa Fe (IV) TM e4*2007/46* 1318*03-.. - ab Facelift 2020	132-148	235/50R19	A39	A19 A57 A99 MpH NoE S06
	132-148	235/55R19	A91	
	132-148	245/50R19	A12	
	132-148	255/50R19	A12	
Hyundai Tucson (III) TL e11*2007/46*2711*..; e5*2007/46*1084*.. - incl. Facelift 2018	114-136	225/45R19	A31 T96	A19 A57 A99 S06
	114-136	235/45R19	A91	
	114-136	245/45R19	A12	
Hyundai Tucson (III) TLE, TLE-HME e11*2007/46*2724*..; e13*2007/46*1612*..; e5*2007/46*1076*.. - incl. Facelift 2018	85-136	225/45R19	A31 T96	A19 A57 A99 S06
	85-136	235/45R19	A91	
	85-136	245/45R19	A12	
Hyundai Tucson (IV) NX4e e5*2018/858*00001*..	85-132	215/50R19	ASo	A19 A57 A99 MpH NoE S06
	85-132	225/50R19	ASo	
	85-132	235/50R19	ASo	
	85-132	245/45R19	A12	
Hyundai Veloster FS e11*2007/46* 0194*00-10	97,103,137	215/35R19	T85	A12 A19 A58 A99 Cpe S05

§22 54133*05

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Hyundai Veloster FS e11*2007/46*0194*11-.. - ab Facelift 2015	97,103,137	215/35R19	T85	A12 A19 A58 A99 Cpe S05
	97,103,137	225/35R19		
Kia Carens RP e4*2007/46*0633*..	85-122	225/40R19	A01 G80 T93	A12 A19 A58 A99 S05
	85-122	225/40R19	T93 Z18	
Kia cee'd (I) ED e4*2001/116*0121*.; e4*2007/46*0132*.. - pro_cee'd /-SW	66-106	225/35R19	Car T84 T88	A12 A19 A99 Cpe Flh S05
	77-106	215/35R19	T85	
Kia cee'd /-SW (II) JD e4*2007/46*0496*..; e4*2007/46*0497*.. - incl. Facelift 2015	66-150	225/35R19	Car T84 T88 Y85	A12 A19 A58 A99 S05
	73-100	215/35R19	NoD T85 Y85	
Kia Ceed /-SW (III) CD e4*2007/46*1299*..	73-150	225/35R19	T88	A12 A19 A58 A99 Car KOV NoP Y85 S06
Kia e-Niro (I) DE e4*2007/46*1139*.. - Elektro	27-29	225/40R19	T93	A12 A19 A58 A99 S06
Kia e-Soul (III) SK3 e4*2007/46*1365*.. (39-64 kWh-Batterie)	27-29	225/40R19	T89	A12 A19 A58 A99 S06
Kia EV6 CV e9*2018/858*11073*.. - Elektro	42-81	235/50R19	A32	A19 A57 A99 Flh S06
	42-81	235/55R19	A32	
	42-81	245/50R19	A12	
	42-81	255/50R19	A01 A12 K1a K1b	
Kia Niro (II) Hybrid SG2 e9*2018/858*11241*.. - Hybrid, Plug-in Hybrid	77	225/35R19	T88	A12 A19 A58 A99 MpH NoE S06
	77	225/40R19		
Kia Niro Hybrid (I) DE e4*2007/46*1139*..	77-78	225/35R19	T88	A12 A19 A58 A99 S06
	77-78	225/40R19		
Kia Niro-EV (II) SG2 e9*2018/858*11241*.. - Elektro	50 (150)	225/40R19		A12 A19 A58 A99 S06
Kia Optima JF e4*2007/46*1018*.. - incl. Facelift 2018	99-133	225/40R19		A12 A19 A58 A99 Lim NoH S06
Kia Optima Hybrid JF e4*2007/46*1018*..	113, 115	225/40R19		A12 A19 A58 A99 Lim S06

§22 54133*05

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Kia Optima PHEV JF e4*2007/46*1018*.. - Plug-in Hybrid	113, 115	225/40R19	T89 T93	A12 A19 A58 A99 Car Lim S06
Kia Optima SW JF e4*2007/46*1018*.. - incl. Facelift 2018	99-133	225/40R19		A12 A19 A58 A99 Car NoH S06
Kia pro_cee'd (II) JD e4*2007/46*0496*.. - incl. Facelift 2015	66-150	225/35R19	A01 K4h T84 T88	A12 A19 A58 A99 Y84 S05
	73-100	215/35R19	NoD T85	
Kia ProCeed (III) CD e4*2007/46*1299*	88-150	225/35R19	T88	A12 A19 A58 A99 KOV NoP Y85 S06
Kia Sorento (II) XM FL e11*2007/46*0634*..	110-145	235/50R19	A31	A19 A99 S05
	110-145	235/55R19	A31	
	110-145	245/50R19	A12	
Kia Sorento (III) UM e4*2007/46*0894*.. - incl. Facelift 2017	136-147	235/50R19		A12 A19 A57 A99 S06
	136-147	235/55R19		
Kia Sorento (IV) MQ4 e4*2007/46*1530*..	132-148	235/50R19	A11	A19 A57 A99 NoP S06
	132-148	235/55R19	A91	
	132-148	245/50R19	A12	
	132-148	255/50R19	A01 A12 K1a K1b	
Kia Sorento PHEV (IV) MQ4 e4*2007/46*1530*..	132 (195)	235/50R19	A11	A19 A56 A99 S06
	132 (195)	235/55R19	A91	
	132 (195)	245/50R19	A12	
	132 (195)	255/50R19	A01 A12 K1a K1b	
Kia Soul (I) AM e4*2001/116*0139*..; e4*2007/46*0133*..	85-103	225/35R19	T88	A12 A19 A58 A99 S05
	85-103	225/40R19	A01 G73 K5b	
Kia Soul (II) PS e4*2007/46*0825*.. - mit Radhaus-Verbreiterungen	91-113	225/40R19	A01 G16	A12 A19 A58 A99 KMV S06
	91-113	225/40R19	Z17 Z18	
Kia Soul (II) PS e4*2007/46*0825*.. - ohne Radhaus-Verbreiterungen	91-113	225/40R19	A01 G16	A12 A19 A58 A99 KOV S06
	91-113	225/40R19	Z17 Z18	
Kia Sportage (IV) QL e11*2007/46*3139*..; e5*2007/46*1080*.. - incl. Facelift 2018	114-136	225/45R19	T96	A12 A19 A57 A99 S06
	114-136	235/45R19		
	114-136	245/45R19		

§22 54133*05

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Kia Sportage (IV) QLE, QLE-KMD e11*2007/46*3144*..; e13*2007/46*1971*..; e5*2007/46*1081*.. - incl. Facelift 2018	85-136	225/45R19	T96	A12 A19 A57 A99 S06
	85-136	235/45R19		
	85-136	245/45R19		
Kia Sportage (V) NQ5e e4*2018/858*00079*..	85-132	215/50R19	ASo R37	A19 A57 A99 MpH NoE S06
	85-132	225/50R19	ASo R37	
	85-132	235/50R19	ASo	
	85-132	245/45R19	A12	
Mazda 3 (III) BL e11*2001/116* 0262*10-.. ab Modell 2013 (FIN: -.MZBM...) - incl. Facelift 2017 (FIN: -.MZBN...)	74-121	225/35R19	T84 T88	A12 A19 A58 A99 Flh Lim S01
	74-121	225/40R19	A01 G01	
Mazda 6 (II) GH e1*2001/116* 0448*00-13	88-125	225/35R19	NoD T84 T88	A12 A19 A58 A99 Car Flh Lim S02
	88-136	225/40R19	T89 T93	
Mazda 6 (III) GJ, GH e1*2007/46*1001*.. e1*2001/116* 0448*14-.. - ab Modell 2013 - incl. Facelift 2016 u. 2018	107-143	225/40R19	A39 T89 T93	A19 A57 A99 Car Lim S01
	107-143	225/45R19	A39	
Mazda CX-3 DJ1 e1*2007/46*1335*..	77-115	225/40R19		A12 A19 A57 A99 Flh S01
Mazda CX-5 KE, GH e13*2007/46*1247*..; e1*2001/116* 0448*14-..	110-141	225/55R19	A33	A19 A99 S01
	110-141	235/50R19	A12	
	110-141	235/55R19	A01 A12 G01	
	110-141	245/45R19		
Mazda CX-5 KF, KFE e13*2007/46*1803*..; e13*2007/46*1832*..	110-143	225/55R19		A12 A19 A57 A99 S04
	110-143	235/50R19		
	110-143	245/45R19		
	110-143	255/50R19	A01 G01	
Mazda CX-7 ER, ERE e11*2001/116*0308*. e13*2007/46*1109*..	120-191	235/55R19		A19 A39 A57 A99 S02

Allgemeine Hinweise

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z. B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Räder funktionsfähig bleiben.

§22 54133*05

Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein bzw. -brief, Zulassungsbescheinigung I) durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (mit Ausnahme der M+S-Profile) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugbrief und -schein, Zulassungsbescheinigung I) zu entnehmen. Abschläge der Tragfähigkeit aufgrund der Fahrzeughöchstgeschwindigkeit sind zu berücksichtigen.

Fahrzeughöchst-geschwindigkeit	Tragfähigkeit (%) Geschwindigkeitssymbol (GSY)		
	V	W	Y
210 km/h	100%	100%	100%
220 km/h	97%	100%	100%
230 km/h	94%	100%	100%
240 km/h	91%	100%	100%
250 km/h	-	95%	100%
260 km/h	-	90%	100%
270 km/h	-	85%	100%
280 km/h	-	-	95%
290 km/h	-	-	90%
300 km/h	-	-	85%

Ferner sind nur Reifen einer Bauart und achsweise eines Reifentyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Reifentypen auf Vorder- und Hinterachse sind die Hinweise des Fahrzeug- und / oder Reifenherstellers zu beachten.

Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

Die Bezieher der Räder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

Spezielle Auflagen und Hinweise

A01 Nach Durchführung der Technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage der vorliegenden ABE unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüfingenieur einer Überwachungsorganisation nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO zur Durchführung und Bestätigung der in der ABE vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

A10 Es dürfen nur feingliedrige bzw. die lt. Betriebsanleitung/Handbuch vorgeschriebenen Schneeketten an der Hinterachse verwendet werden.

§22 54133*05

A11 Es dürfen nur feingliedrige bzw. die lt. Betriebsanleitung/Handbuch vorgeschriebenen Schneeketten an den laut Betriebsanleitung/Handbuch dafür vorgesehenen Achsen verwendet werden.

A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

A19 Es sind nur schlauchlose Reifen zulässig. Werden keine Ventile mit TPMS-Sensoren verwendet, sind Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die den Normen DIN, E.T.R.T.O oder Tire and Rim entsprechen, zulässig. Werden Ventile mit TPMS-Sensor verwendet, so sind die Hinweise und Vorgaben der Hersteller zu beachten. Die Ventile und Sensoren müssen für den vorgeschriebenen Luftdruck und die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit geeignet sein. Die Ventile dürfen nicht über den Felgenrand hinausragen.

A31 Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm einschließlich Kettenschloss auftragen, an den laut Betriebsanleitung dafür vorgesehenen Achsen verwendet werden.

A32 Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm einschließlich Kettenschloss auftragen, an der Hinterachse verwendet werden.

A33 Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm einschließlich Kettenschloss auftragen, an der Vorderachse verwendet werden.

A39 Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 11 mm einschließlich Kettenschloss auftragen, an der Vorderachse verwendet werden.

A56 Die Rad-/Reifen-Kombination ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb (z.B. 4WD, Quattro, Syncro, 4-Matic, 4x4, o.ä.)

A57 Diese Rad-/Reifen-Kombination(en) ist (sind) zulässig an Fahrzeugausführungen mit Front bzw. Heck-Antrieb und Allradantrieb (z.B. 2WD, 4WD, Quattro, Syncro, 4-Matic, 4x4, o.ä.)

A58 Rad-Reifen-Kombination(en) nicht zulässig an Fahrzeugen mit Allradantrieb.

A91 Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 10 mm einschließlich Kettenschloss auftragen, an den laut Betriebsanleitung dafür vorgesehenen Achsen verwendet werden.

A94 Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 7 mm einschließlich Kettenschloss auftragen, an den laut Betriebsanleitung dafür vorgesehenen Achsen verwendet werden.

A99 Zum Auswuchten der Räder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte im Felgenbett angebracht werden. Bei der Auswahl und Anbringung der Klebegewichte ist auf einen Mindestabstand von 2 mm zum Bremssattel zu achten.

ASo Es sind nur spezielle Gewebeschneeketten bzw. Textilschneeketten an den laut Betriebsanleitung dafür vorgesehenen Achsen zulässig. Die Hinweise des Fahrzeug- und Kettenherstellers sind zu beachten (s. Betriebsanleitung).

Car Die Rad-/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Karosserieform Kombilimousine (Avant, Break, Caravan, Grandtour, Kombi, Sportswagon, T-Modell, Touring, Tourer, Turnier, Variant, …).

Cpe Die Rad-/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Karosserieform Coupé.

§22 54133*05

F23 Rad/Reifen-Kombination nur für Fahrzeugausführungen mit Verbundlenkerhinterachse.

F24 Rad/Reifen-Kombination nur für Fahrzeugausführungen mit Viel- bzw. Mehrlenkerhinterachse (Einzelradaufhängung).

Flh Die Rad-/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Karosserieform Schrägheckklimousine (Fließheck, 3-türig und 5-türig).

G01 Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der Toleranzen (75/443/EWG, ECE-R39, § 57 StVZO) liegt. Wird die Anzeige angeglichen, sind die in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) eingetragenen Reifengrößen zu überprüfen.

G16 Bei Fahrzeugen mit ausschließlich 16 Zoll Serien-Bereifung (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung), ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der Toleranzen (75/443/EWG, ECE-R39, § 57 StVZO) liegt. Wird die Anzeige angeglichen, sind die in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) eingetragenen Reifengrößen zu überprüfen.

G73 Ist 18 Zoll keine Serien-Bereifung (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung), so ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der Toleranzen (75/443/EWG, ECE-R39, § 57 StVZO) liegt. Wird die Anzeige angeglichen, sind die in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) eingetragenen Reifengrößen zu überprüfen.

§22 54133*05

G80 Ist die Reifengröße 225/45R18 keine der serienmäßigen Reifengrößen (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung), so ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der Toleranzen (75/443/EWG, ECE-R39, § 57 StVZO) liegt. Wird die Anzeige angeglichen, sind die in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) eingetragenen Reifengrößen zu überprüfen.

K1a Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04-fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K1b Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04-fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K2b Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04-fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K4h An Achse 2 ist die Radhausinnenverkleidung am Übergang von der Radhausausschnittkante zur Heckschürze auszuschneiden bzw. um 5 mm zu kürzen.

K5b An Achse 1 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich 150 mm vor bis 150 mm hinter Radmitte vollständig umzulegen.

K5d An Achse 1 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich 200 mm vor bis 200 mm hinter Radmitte vollständig umzulegen.

KMV Betrifft nur Fahrzeugvarianten mit serienmäßigen Kunststoffverbreiterungen bzw. mit zusätzlichen Kotflügelverbreiterungen (Radlaufleisten).

KOV Betrifft nur Fahrzeugvarianten ohne serienmäßige Kunststoffverbreiterungen bzw. ohne zusätzliche Kotflügelverbreiterungen (Radlaufleisten).

Lim Die Rad-/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Karosserieform Limousine.

M+S Diese Reifengröße ist nur zulässig als M+S-Bereifung.

MpH Auch zulässig für Fahrzeugausführungen mit Hybridantrieb (Hybridelektrofahrzeug; HEV), incl. Plug-in Hybrid Fahrzeuge bzw. extern aufladbare Hybrid-Elektro-Fahrzeuge (PHEV bzw. OVC-HEV).

NoD Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit Dieselmotor.

NoE Nicht für "reines" Elektrofahrzeug (Battery Electric Vehicle "BEV").

NoH Nicht für Hybrid-Fahrzeuge bzw. Fahrzeugausführungen mit Hybridantrieb (Hybridelektrofahrzeug).

NoP Nicht für Plug-in Hybrid-Fahrzeuge bzw. extern aufladbare Hybrid-Elektro-Fahrzeuge (PHEV bzw. OVC-HEV).

R37 Diese Reifengröße ist nicht geprüft für Fahrzeuge, die serienmäßig ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Reifengrößen (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung) ausgerüstet sind.

S01 Zur Befestigung der Räder dürfen nur die serienmäßigen Hutmuttern oder die Zubehörhutmuttern des Radherstellers verwendet werden (Nr. S01, siehe Tabelle "Befestigungsmittel" auf Seite 1).

S02 Zur Befestigung der Räder dürfen nur die serienmäßigen Hutmuttern oder die Zubehörhutmuttern des Radherstellers verwendet werden (Nr. S02, siehe Tabelle "Befestigungsmittel" auf Seite 1).

S03 Zur Befestigung der Räder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S03 (siehe Seite 1) verwendet werden.

S04 Zur Befestigung der Räder dürfen nur die serienmäßigen Hutmuttern oder die Zubehörhutmuttern des Radherstellers verwendet werden (Nr. S04, siehe Tabelle "Befestigungsmittel" auf Seite 1).

S05 Zur Befestigung der Räder dürfen nur die serienmäßigen Hutmuttern oder die Zubehörhutmuttern des Radherstellers verwendet werden (Nr. S05, siehe Tabelle "Befestigungsmittel" auf Seite 1).

S06 Zur Befestigung der Räder dürfen nur die serienmäßigen Hutmuttern oder die Zubehörhutmuttern des Radherstellers verwendet werden (Nr. S06, siehe Tabelle "Befestigungsmittel" auf Seite 1).

T84 Reifen (LI 84) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1000 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8). Abschläge der Tragfähigkeit aufgrund der Bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (Fzg.-Schein, Ziff. 6 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld T) sind zu berücksichtigen.

§22 54133*05

T85 Reifen (LI 85) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1030 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8). Abschläge der Tragfähigkeit aufgrund der Bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (Fzg.-Schein, Ziff. 6 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld T) sind zu berücksichtigen.

T88 Reifen (LI 88) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1120 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8). Abschläge der Tragfähigkeit aufgrund der Bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (Fzg.-Schein, Ziff. 6 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld T) sind zu berücksichtigen.

T89 Reifen (LI 89) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1160 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8). Abschläge der Tragfähigkeit aufgrund der Bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (Fzg.-Schein, Ziff. 6 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld T) sind zu berücksichtigen.

T93 Reifen (LI 93) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1300 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8). Abschläge der Tragfähigkeit aufgrund der Bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (Fzg.-Schein, Ziff. 6 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld T) sind zu berücksichtigen.

T96 Reifen (LI 96) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1420 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8). Abschläge der Tragfähigkeit aufgrund der Bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (Fzg.-Schein, Ziff. 6 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld T) sind zu berücksichtigen.

§22 54133*05

Y84 Die Rad-/Reifen-Kombination ist zulässig für 3-türige Fahrzeugausführungen der Karosserieform Fließheck.

Y85 Die Rad-/Reifen-Kombination ist zulässig für 5-türige Fahrzeugausführungen der Karosserieform Schrägheclimousine (Fließheck).

Z17 Diese Rad-Reifen-Kombinationen sind zulässig bei Fahrzeugen mit 17-Zoll-Serien-Reifengrößen (u.a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung).

Z18 Diese Rad-Reifen-Kombinationen sind zulässig bei Fahrzeugen mit 18-Zoll-Serien-Reifengrößen (u.a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung).

Prüfort und Prüfdatum

Die Verwendungsprüfung fand am 17. Oktober 2023 in Lambsheim statt.

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Prüfgegenstand	PKW-Sonderrad 7.5Jx19 H2 Typ KH27 7519
Hersteller	Best4Tires GmbH

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 13 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum August 2021.

Der Technische Dienst Typprüfstelle Fahrzeuge/Fahrzeugteile der TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH, Am Grauen Stein, 51105 Köln ist mit seinem Ingenieurzentrum Technologiezentrum Typprüfstelle, Lambsheim für die angewendeten Prüfverfahren vom Kraftfahrt-Bundesamt entsprechend EG-FGV für das Typgenehmigungsverfahren des KBA unter der Nummer KBA-P 00010-96 benannt.

Lambsheim, 17. Oktober 2023



Laux

00417983.DOC

§22 54133*05